OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603663/2/KLi

Datum:
Linz, 28. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. März 2020 des A Z, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. März 2020, GZ: BHLL/919100046678/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Im Hinblick auf Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Im Hinblick auf Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren eingestellt

II. Im Hinblick auf Spruchpunkt 1 werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 10 Euro festgesetzt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.
Im Hinblick auf Spruchpunkt 2 hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. März 2020, GZ: BHLL/919100046678/19, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum / Zeit: 19.06.2019, 22:30 Uhr
Ort: x, x
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Lenker des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges vermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen.

2. Datum / Zeit: 19.06.2019, 22:30 Uhr
Ort: x, x
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Beide hintere Blinker waren nicht typisiert.“

Der Bf habe hinsichtlich Spruchpunkt 1 gegen § 102 Abs. 4 KFG und hinsichtlich Spruchpunkt 2 gegen § 33 Abs. 1 KFG verstoßen. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe von 50 Euro bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Stunden und hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 31. März 2020, mit welcher der Bf das Straferkenntnis im Hinblick auf Spruchpunkt 1 (Lärmverursachung) hinsichtlich der Strafhöhe und im Hinblick auf Spruchpunkt 2 (Blinker) zur Gänze anficht.

In der Strafverfügung sei ihm vorgeworfen worden, die vorderen Blinker seien nicht typisiert, in dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis sei ihm aber vorgeworfen worden, die hinteren Blinker seien nicht typisiert.

Ihm werde auch vorgeworfen, er habe keine Stellungnahme abgegeben. Er habe aber sehr wohl eine Stellungnahme abgegeben und darauf hingewiesen, dass alle Blinker ein EC-Prüfzeichen aufweisen würden, wozu er auch Lichtbilder vorgelegt habe. Er habe sein Motorrad bei der Landesregierung vorgeführt und dieses sei nicht beanstandet worden.

Zudem habe er im Rahmen seines Einspruches und in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass er Lehrling im ersten Lehrjahr sei. Dennoch sei sein Einkommen mit 1.800 Euro geschätzt worden.

Zusammenfassend stelle der Bf den Antrag, das Straferkenntnis bezüglich des zweiten Punktes aufzuheben, da die Blinker EC-Prüfkennzeichen aufweisen würden und daher keine Übertretung nach dem KFG vorliege sowie seine Stellungnahme bzw. seine damit einhergehende Aussage nicht gewertet worden und somit als Beweis komplett übergangen worden seien. Er sei daher in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden; in eventu stelle er den Antrag, vom Strafbetrag nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen und stattdessen eine Ermahnung auszusprechen (dies betreffe beide Punkte); in eventu stelle er den Antrag, den Strafbetrag aufgrund seines geringen Einkommens (er sei Lehrling) auf ein Mindestmaß zu senken.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die beiden verhängten Geldstrafen belaufen sich auf 50 Euro (Spruchpunkt 1) und auf 80 Euro (Spruchpunkt 2).

Insofern konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Halter des Motorrades der Fahrzeugklasse L, der Marke A, x, rot, FIN: x. Am Tattag und am Tatort der ihm verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen war er auch der Lenker des von ihm gehaltenen Motorrades.

II.2. Am 19. Juni 2019 um 22.30 Uhr fand in x, auf Höhe des Hauses x eine Polizeikontrolle statt, bei der auch der Bf bzw. sein Motorrad einer Kontrolle unterzogen wurde.

Im Zuge dieser Kontrolle wurden u.a. zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes – § 33 Abs. 1 KFG und § 102 Abs. 4 KFG – dokumentiert und bei der belangten Behörde zur Anzeige gebracht.

II.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 (Lärmverursachung) hat der Bf das Straferkenntnis (nur) hinsichtlich der Strafhöhe angefochten. Der Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen. Demnach hat der Bf als Lenker des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges vermeidbar gewesen wäre, da er den Motor aufheulen ließ.

Inwiefern der Ausspruch einer Ermahnung oder die Verhängung einer geringeren Geldstrafe möglich ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.4. Zum Vorwurf der Übertretung des § 33 Abs. 1 KFG wurde in der Anzeige zunächst festgehalten, dass die beiden vorderen Blinker nicht typisiert seien. Dementsprechend wurde dieser Tatvorwurf auch in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. Juli 2019, GZ: BHLL/91900046678/19, erhoben.

Dagegen erhob der Bf am 12. Juli 2019 Einspruch und brachte zum Vorwurf der nicht typisierten vorderen Blinker vor, dass er aufgrund des Prüfzeichens der Blinker davon ausgegangen sei, dass keine weitere Typisierung notwendig sei. Dazu legte er Lichtbilder der vorderen Blinker vor.

In seiner Aussage vom 31. Juli 2019 vor der belangten Behörde gab der einschreitende Polizeibeamte als Zeuge vernommen an, dass bei Verfassung der Anzeige ein Irrtum passiert sei. Fälscherweise seien die vorderen Blinker genannt worden, tatsächlich habe es sich aber um die hinteren Blinker gehandelt, was auch auf den der Anzeige angeschlossenen Lichtbildern ersichtlich sei.

Im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf sodann die fehlende Typisierung der beiden hinteren Blinker vorgeworfen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde, in der der Bf auch hinsichtlich der hinteren Blinker vorbringt, dass diese ein Prüfzeichen aufweisen würden.

Ergänzend brachte der Bf vor, dass er sein Motorrad beim Amt der Landesregierung überprüfen habe lassen. Die Beleuchtung am Motorrad sei nicht beanstandet worden.

II.5. In dem vom Bf mit seiner Beschwerde vorgelegten Gutachten gemäß § 57 Abs. 4 KFG 1967 vom 3. Jänner 2020 wurde u.a. Nachfolgendes dokumentiert:

„(2) Kennzeichen: x
Marke: A
(1) Fahrzeugidentifikationsnummer: x
(5) Fahrzeugklasse: L (L)
[...]
(10) Bemerkung: Das Fahrzeug wurde im Originalzustand vorgeführt.
(7) Das Fahrzeug entspricht den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit
leichte Mängel“

II.6. Der Bf ist Lehrling im ersten Lehrjahr mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 763,18 Euro. Er hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

Der Bf ist unbescholten. Zum Tatvorwurf des Spruchpunktes 1 hat sich der Bf insofern geständig verantwortet, als er diesen nur hinsichtlich der Strafhöhe angefochten hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Halter- und Lenkereigenschaft des Bf ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III.2. Die Daten der Kontrolle – Tatzeit und Tatort – ergeben sich ebenfalls nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde und aus der einliegenden Anzeige.

III.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 (Lärmverursachung) hat der Bf das Straferkenntnis (nur) hinsichtlich der Strafhöhe angefochten, sodass der Tatvorwurf im Schuldspruch dem Grunde nach feststeht.

Der Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen. Die Frage der Strafzumessung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Zum Tatvorwurf der nicht typisierten Blinker ergeben sich verschiedene Beweisergebnisse dazu, ob es sich um die vorderen oder um die hinteren Blinker gehandelt haben soll. Die Lichtbilder in der Anzeige zeigen die hinteren Blinker, im Anzeigentext werden aber die vorderen Blinker genannt. Auch in der Strafverfügung werden die vorderen Blinker genannt. Erst nach dem Einspruch des Bf wurde der Tatvorwurf dahingehend geändert, dass es sich um die hinteren Blinker handeln würde. Weshalb aber allenfalls sowohl die vorderen als auch die hinteren Blinker nicht typisiert waren bzw. dieser Vorwurf nicht erhoben wurde, lässt sich aus dem Akteninhalt nicht entnehmen.

III.5. Das vom Bf vorgelegte Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, stammt vom 3. Jänner 2020. In diesem Gutachten wird ausgeführt, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und dass das Fahrzeug leichte Mängel aufweist. Ferner wird bemerkt, dass das Fahrzeug im Originalzustand vorgeführt wird.

Daraus könnte nun der Schluss gezogen werden, dass der Bf das Fahrzeug vor der Vorführung bei der Prüfstelle umgebaut und andere Blinker, als bei der Kontrolle angebracht waren, montiert hat. Ein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass der Bf verschiedene Umbauarbeiten an seinem Motorrad selbst vorgenommen hat oder vornehmen lassen hat, ergibt sich aber nicht.

In der Anzeige zum Tatvorwurf wurde allerdings vermerkt:
„Der Mangel war laut Auskunft des Sachverständigen für den Lenker erkennbar:
kein Sachverständiger vor Ort
Der technische Zustand hat eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt?
nein
Wenn ja Beschreibung:
-----“

Somit ergibt sich aber, dass im Zuge der Kontrolle und auch im Verfahren vor der belangten Behörde keine Besichtigung eines Sachverständigen der angeblich unzulässiger Weise montierten, nicht typisierten Blinker stattgefunden hat. Jetzt – im Beschwerdeverfahren – noch ein Sachverständigengutachten dazu einzuholen, erscheint nicht (mehr) zielführend. Einerseits könnte der Bf sein Fahrzeug längst umgebaut und in einen KFG-konformen Zustand gebracht haben. Dann könnten aus einer aktuellen Begutachtung keine Rückschlüsse auf den damaligen Zustand des Fahrzeuges gezogen werden. Andererseits könnte sich das Fahrzeug auch noch im damaligen Zustand befinden. In letzterem Fall bietet aber auch das vom Bf vorgelegte Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG ausreichende Anhaltspunkte, um zumindest im Zweifel zu Gunsten des Bf zu entscheiden.

III.6. Die persönlichen Verhältnisse des Bf, insbesondere dass er Lehrling ist, ergeben sich aus dessen Vorbringen im Einspruch vom 12. Juli 2019 und aus seiner Stellungnahme vom 12. August 2019. Mit der Beschwerde vom 31. März 2020 legte der Bf auch eine Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung vor, aus der sich ein Nettoeinkommen von 763,18 ergibt.

Soweit aus dem Akt der belangten Behörde ersichtlich, scheinen keine einschlägigen Vormerkungen auf, sodass von der Unbescholtenheit des Bf ausgegangen werden kann.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 102 Abs. 4 KFG bestimmt, dass der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen darf, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich anzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.

IV.2. § 33 KFG regelt Änderungen an einzelnen Fahrzeugen. Gemäß Abs. 1 hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn
1. diese Änderungen
a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
b) nicht Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
c) sie die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt

worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

IV.3. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […], zuwiderhandelt […].

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1:

V.1.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 richtet sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch rechtskräftig ist. Der Verstoß gegen § 102 Abs. 4 KFG steht insofern fest.

V.1.2. Allerdings richtet sich die Beschwerde auch gegen die Strafzumessung zu Spruchpunkt 1. Die vom Bf in der Beschwerde vorgebrachten Argumente – insbesondere zu seinen persönlichen Verhältnissen – sind insofern einer Überprüfung zu unterziehen.

V.1.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.1.4. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Voraussetzung dafür ist, dass gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

V.1.5. Sämtliche Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung müssen kumulativ vorliegen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, scheidet das Vorgehen mittels Ermahnung aus. Auch im vorliegenden Fall kann insbesondere aus spezialpräventiven Gründen, aber auch aus Gründen der Generalprävention nicht mittels Ermahnung vorgegangen werden.

Wohl aber ist die Strafhöhe im Hinblick auf die gesetzlich normierten Strafzumessungsgründe zu überprüfen.

Die belangte Behörde hat das monatliche Nettoeinkommen des Bf trotz dessen jugendlichen Alters und seines Vorbringens, Lehrling zu sein, mit 1.800 Euro netto pro Monat eingeschätzt. Diese Schätzung ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar. Tatsächlich beträgt das monatliche Nettoeinkommen des Bf auch nur 763,18 Euro Lehrlingsentschädigung.

Die belangte Behörde hat außerdem ausgeführt, dass keine strafmildernden oder straferschwerenden Gründe gefunden werden hätten können. Strafmildernd sind aber sowohl die Unbescholtenheit als auch das jugendliche Alter des Bf. Hinzu kommt nunmehr, dass sich der Bf im Beschwerdeverfahren zumindest teilweise geständig verantwortet hat, indem sich die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 im Ergebnis nur gegen die Strafhöhe richtet.

Bei Abwägung aller Milderungsgründe und im Hinblick auf das geringe Einkommen des Bf war die Geldstrafe auf 30 Euro herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafe mit sechs Stunden entsprechend anzupassen.

V.1.6. Bei diesem Ergebnis reduzieren sich die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde auf 10 Euro.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V.2. Zu Spruchpunkt 2:

V.2.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 hat der Bf sowohl zum Schuldspruch als auch zur Strafhöhe Beschwerde erhoben. Im Wesentlichen bringt er vor, davon auszugehen, dass die an seinem Motorrad angebrachten Blinker typisiert seien bzw. eine weitergehende Typisierung nicht erforderlich sei.

V.2.2. Zu dieser Frage liegt eine Reihe unterschiedlicher, nicht miteinander in Einklang stehender, Beweisergebnisse vor. Diese führen zu Zweifeln an der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung.

V.2.3. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.5.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, ob der Bf vorne oder aber hinten Blinker angebracht hatte, die insbesondere nicht typisiert waren, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

V.2.4. Den Grundsatz „in dubio pro reo“ darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg. 01.033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

V.2.5. Im vorliegenden Fall wurde sowohl dem Bf einerseits Parteiengehör gewährt, als auch der erhebende Polizist als Zeuge andererseits vernommen. Der Zeuge wurde unter Wahrheitspflicht dazu befragt, welche Wahrnehmungen er zu den am Fahrzeug des Bf angebrachten Blinkern hatte. Die Aussage des Zeugen ist sehr glaubwürdig, weil er seinen Irrtum beim Verfassen der Anzeige (vordere anstatt hintere Blinker) eingeräumt hat. Dieser Irrtum wurde allerdings erst nach dem Einspruch des Bf auffällig.

Weder erweckte der Zeuge den Eindruck, noch dazu unter Wahrheitspflicht, den Bf zu Unrecht zu belasten, noch erweckte der Bf aufgrund seiner schlüssigen Argumentation den Eindruck, dass es sich um eine bloße Schutzbehauptung handeln würde (wenngleich eine solche in anders gelagerten Fällen sehr wohl anzunehmen sein kann).

Hinzu kommt, dass im Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 (entgegen den Schilderungen des Zeugen) ausgeführt wird, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Wenngleich – wie in der obigen Beweiswürdigung dargestellt – dieses Gutachten keine definitive Entlastung des Bf bietet, erachtet das erkennende Gericht die gutachterlichen Bemerkungen für schlüssig und nachvollziehbar und zumindest dafür geeignet, im vorliegenden Fall Zweifel am Tatvorwurf zu erwecken.

Entsprechend den vorliegenden Beweisergebnissen kann daher keine Entscheidung gegen den Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden ist.

V.2.6. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175].

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

V.2.7. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der divergierenden Angaben und Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, ob der Bf am 19. Juni 2019 um 22.30 Uhr an seinem KFZ nicht typisierte Blinker angebracht hatte.

In dubio pro reo kann eine solche zu Lasten des Bf nicht festgestellt werden.

V.2.8. Im Ergebnis war der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Der Bf hat betreffend Spruchpunkt 2 weder einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um einen Einzelfall, dessen rechtliche Würdigung sich aus dem erhobenen Sachverhalt und der Beweiswürdigung ergibt. Das Ergebnis steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zweifelregel „in dubio pro reo“.

VI.3. Die konkrete Strafzumessung ist vom jeweiligen Bf abhängig sowie einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor (VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer